



Kundmachung Abfallgebührenordnung

Hirschbach, am 01.07.2022

Zl.: 813-4/2022

Sachbearbeiter:
Karl Moßbauer, DW 12
mossbauer@hirschbach.ooe.gv.at

Verordnung

des Gemeinderates der Gemeinde Hirschbach i. M. vom 27. Mai 2021 mit der eine Abfallgebührenordnung erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. Nr. I 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1 Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Für die Berechnung der Gebühren wird das Gemeindegebiet in Zonen (lt. Anhang) eingeteilt. Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist jährlich eine Grundgebühr zu entrichten. Diese beträgt

Für die Zone A:

a) für einen 1-Personen-Haushalt	€	66,22
b) für einen 2-Personen-Haushalt	€	92,70
c) für einen 3-Personen-Haushalt	€	112,58
d) für einen 4-Personen-Haushalt	€	125,81
e) für einen 5-Personen-Haushalt	€	132,43
f) für einen Haushalt mit 6 oder mehr Personen	€	139,06

Für die Zone B:

a) für einen 1-Personen-Haushalt	€	60,52
b) für einen 2-Personen-Haushalt	€	84,71
c) für einen 3-Personen-Haushalt	€	102,86
d) für einen 4-Personen-Haushalt	€	114,97
e) für einen 5-Personen-Haushalt	€	121,02
f) für einen Haushalt mit 6 oder mehr Personen	€	127,06

Für die Zone C:

a) für einen 1-Personen-Haushalt	€	54,80
b) für einen 2-Personen-Haushalt	€	76,73
c) für einen 3-Personen-Haushalt	€	93,17
d) für einen 4-Personen-Haushalt	€	104,11
e) für einen 5-Personen-Haushalt	€	109,60
f) für einen Haushalt mit 6 oder mehr Personen	€	115,08

Als Personen im Haushalt gelten sowohl Haupt- und Nebenwohnsitze.

(2) Jahresgrundgebühr für Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten:

Branche	Mindestjahresgebühr in € pro Einheit	Einheit
Ärzte, Büros, Frisör	40,40	Beschäftigter *)
Einkaufsmärkte, Handel, Handwerk, KFZ-Werkstätte, Produktionsbetriebe,	50,53	Beschäftigter *)
Gasthäuser, Lokale, Pensionen	90,94	Beschäftigter *)
Kindergarten	3,02	Kind
Schulen	3,52	Schüler
Tankstellen, Transportunternehmen	20,20	Beschäftigter *)
Friedhofsverwaltung	3,02	Grab
Vereine, Öffentliche Objekte	67,46	Objekt

*) Die Anzahl der Beschäftigten wird auf Vollbeschäftigung bezogen. Die Betriebsleitung wird als Beschäftigter gewertet. Die entsprechende Anzahl der Einheiten (z. B. Beschäftigte, Betten ...) wird einmal jährlich durch das Gemeindeamt erhoben.

(3) Jahresgrundgebühr für Ferienwohnungen € 62,27

- (4) Als Stichtage für die Feststellung der Personenanzahl gem. Abs. 1 gelten der 15. Jänner für das erste Halbjahr und der 15. Juli für das 2. Halbjahr. Die Erhebung der Einheiten gem. Abs. 2 wird jeweils mit Stichtag 1. Jänner für das jeweilige Kalenderjahr durchgeführt. Die Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten sind über Aufforderung der Gemeinde verpflichtet, die erforderlichen Daten bekanntzugeben.

- (5) Für die Abholung oder Abgaben der Hausabfälle und haushaltsähnlichen Gewerbeabfälle ist zusätzlich zu den Grundgebühren folgende volumenabhängige **Gebühr** zu entrichten (für Abfalltonnen und Container in Form des Ankaufes von Banderolen bzw. für Säcke durch deren Kauf):

a) je abgeführter Abfalltonne	mit 90 Liter Inhalt	€ 9,00
	mit 110 Liter Inhalt	€ 10,00
b) je abgeführtem Container	mit 770 Liter Inhalt	€ 50,00
	mit 1.100 Liter Inhalt	€ 70,00
c) je Abfallsack	mit 90 Liter Inhalt	€ 9,00
d) je Rolle oranger Säcke à 20 Stück mit 10 l Inhalt		€ 6,36
je Rolle oranger Säcke à 12 Stück mit 30 l Inhalt		€ 9,09
je Rolle oranger Säcke à 6 Stück mit 60 l Inhalt		€ 9,09

je Rolle oranger Säcke à 6 Stück mit 120 l Inhalt	€ 18,18
je Kilogramm losen Abfalls	€ 0,22

- (6) Für die Abholung von sperrigen Abfällen sind je angefangenem m³ € 40,00 zu entrichten.
- (7) Für die Abgabe von orangen Säcken erhalten die Haushalte jährlich kostenfreie Kontingente in Litern, welche aus der Grundgebühr heraus finanziert werden. Die Höhe der den jeweiligen Haushalten kostenfrei zur Verfügung gestellten Freikontingente richtet sich nach der Personenanzahl und kann der jeweils aktuellen, vom Gemeinderat erlassenen Abfallordnung entnommen werden. Die Berechnung der Personenanzahl erfolgt analog der Feststellung derselben gemäß § 2 Abs. 4.
- (8) Für die Abgabe von orangen Säcken erhalten die Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten jährlich kostenfreie Kontingente in Litern, welche aus der Grundgebühr heraus finanziert werden. Die Höhe der den jeweiligen Betrieben, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten kostenfrei zur Verfügung gestellten Freikontingente richtet sich nach den vorhandenen Einheiten und kann der jeweils aktuellen, vom Gemeinderat erlassenen Abfallordnung entnommen werden. Die Berechnung der Einheiten wird der zuletzt vorgenommenen Abfrage gemäß § 2 Abs. 4 entnommen.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer; im Falle des Bestehens von Baurechten der Bauberechtigte bzw. bei Abgabe der Anlieferer.

§ 4 Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühren nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet. Tritt der Beginn oder das Ende der Gebührenpflicht während des Kalenderjahres ein, so ist die Abfallgebühr nur anteilmäßig zu entrichten.

§ 5 Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 3 sind halbjährlich, und zwar am 15. Februar und 15. August eines jeden Jahres zur Zahlung fällig.
Die Gebühren nach § 2 Abs. 5 bis 7 sind beim Erwerb bzw. nach Abholung/Anlieferung zur Zahlung fällig.

§ 6 Umsatzsteuer

Zu den im § 2 geregelten Gebühren wird die gesetzliche Umsatzsteuer hinzugerechnet.

§ 7 Gebührenänderung

Die Höhe der Gebühren gemäß § 2 wird für die Folgejahre jeweils im Rahmen des Gemeindevoranschlages festgesetzt.

§ 8 Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung beginnt mit 1. Juli 2021; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 19. September 2019 außer Kraft.

Angeschlagen am 01.06.2021
Abgenommen am 17.06.2021

Der Bürgermeister:
Ing. Wolfgang Schartmüller
(elektronisch signiert)

Fassungshinweise:
Novelle vom 19.05.2022 eingearbeitet